



**41. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Tarmstedt
Gemeinde Breddorf**

-Landkreis Rotenburg (Wümme)-

Teil I: Begründung
(Teil II: Umweltbericht)

SCOPING

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
sowie der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: 22. Mai 2025

Samtgemeinde Tarmstedt
Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt
Tel.: 0 42 83 8937900
E-Mail: info@tarmstedt.de

M O R PartG mbB 
Architektur & Stadtplanung
Scheeßeler Weg 9, 27356 Rotenburg
Tel. 0 42 61 - 81 91 8-0
E-Mail: info@morarchitekten.de

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	1
2	Grundlagen der Planung	1
2.1	Allgemeine Grundlagen der Planung	1
2.2	Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung	1
2.3	Lage und Größe des Änderungsbereichs	2
2.4	Gegenwärtige Situation im Änderungsbereich.....	2
3	Planerische Rahmenbedingungen	3
3.1	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	3
3.2	Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Samtgemeinde Tarmstedt.....	8
3.3	Naturschutzfachliche Aussagen und Ziele.....	9
4	Städtebauliche Planung und Abwägung	10
5	Aussagen zur Eingriffsregelung	16
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen	17
6	Flächenangaben	17

1 Vorbemerkungen

Nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sind die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden kann, möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Änderungen der Planung zu unterrichten.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden aufgefordert, sich sowohl zur Planung als auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern (Scoping). Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Solarpark Hanstedt“ der Gemeinde Breddorf.

Der Umweltbericht wird gemeinsam für den B-Plan und die Änderung des FNP erstellt. Er wird der Begründung als gesonderter Teil beigelegt, sobald er vorliegt.

2 Grundlagen der Planung

2.1 Allgemeine Grundlagen der Planung

Der Flächennutzungsplan wird auf Grund folgender rechtlicher Grundlagen geändert:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3).

Die Rechtsgrundlagen gelten jeweils in der Fassung der letzten Änderung.

2.2 Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung

Nördlich der Ortschaft Hanstedt ist auf einer als Acker und Wald genutzten Fläche die Errichtung eines Solarparks durch die Firma Suncatcher Engineering GmbH aus Berlin geplant. Dies trägt zum Ausbau der erneuerbaren Energien bei.

Die Samtgemeinde Tarmstedt ist bestrebt, den Ausbau von Solaranlagen voranzutreiben, um ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten.

Mit Beschluss des Gesetzes zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien vom 08.07.2022 erfolgte auch eine Änderung und Anpassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Durch das EEG werden die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung von Photovoltaikanlagen geregelt. Es stellt damit die Grundlage für die Auswahl möglicher Standorte dar. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien liegt, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, im überragenden öffentlichen Interesse (§ 2 EEG 2023).

Gem. § 1 Abs. 2 EEG 2023 soll bis 2030 der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch 80 % betragen. Langfristig wird eine nachhaltige und nahezu treibhausgasneutrale Stromerzeugung angestrebt.

Das Land Niedersachsen hat im Niedersächsischen Klimagesetz weitere Klimaziele formuliert. So soll bis zum Jahr 2040 der Energie- und Wasserstoffbedarf durch die Erzeugung von Strom durch Freiflächenanlagen auf mind. 0,5 % der Landesfläche bis 2033 und bis 2035 durch die Realisierung von mind. 15 GW installierter Leistung zur Erzeugung von Strom durch Freiflächenanlagen bilanziell gedeckt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NKlimaG).

Die Änderungsfläche ist planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Da, anders als z. B. Windenergieanlagen, Solaranlagen im Außenbereich keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) darstellen, ist zur Errichtung des Solarparks die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Gleichzeitig ist der Flächennutzungsplan, der bislang Flächen für die Landwirtschaft sowie Waldflächen darstellt, zu ändern. Die Planungen sollen im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen

2.3 Lage und Größe des Änderungsbereichs

Die Änderungsfläche befindet sich zwischen den Ortschaften Hanstedt und Glinstedt ca. 1 km nördlich der Ortslage Hanstedt. Westlich verläuft die Straße Löhweg.

Bestandteil des Geltungsbereichs der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt ist das Flurstück 9 der Flur 10 der Gemarkung Hanstedt. Die Änderung umfasst eine Fläche von ca. 11,75 ha. Die räumliche Abgrenzung der Änderung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

2.4 Gegenwärtige Situation im Änderungsbereich

Ein Großteil der Änderungsfläche wird momentan landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Im Norden des Flurstücks befindet sich eine Waldfläche, welche erhalten bleibt.

Südlich wird das Änderungsgebiet durch eine Wald- und Ackerfläche begrenzt. Nördlich befinden sich eine Wegeparzelle und daran anschließend ein Wald. Westlich wird es durch die Straße Löhweg begrenzt, an die sich eine durch Ackerflächen und vereinzelte Gehölzstrukturen geprägte Landschaft anschließt. Auch östlich wird der Geltungsbereich der Änderung durch eine Wegeparzelle begrenzt, an die sich eine von kleineren Wald- und größeren Ackerflächen geprägte Landschaft anschließt.

Die Fläche wird momentan über den Löhweg sowie den östlich vorhandenen Wirtschaftsweg erschlossen. Über den Löhweg kann in südlicher Richtung die Ortschaft Hanstedt sowie die K 114 erreicht werden.

3 Planerische Rahmenbedingungen

3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Planung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für die Planung maßgeblich sind die Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07. September 2022 (Nds. GVBl. S. 521, 2023, S. 103) sowie im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme).

In der zeichnerischen Darstellung des LROP werden keine Aussagen für das Änderungsgebiet getroffen.

Folgende Inhalte des textlichen Teils des LROP 2017 und der Änderung des LROP aus dem Jahr 2022 sind für die Änderung des Flächennutzungsplanes relevant:

Gemäß Kapitel 1.1 Ziffer 02 und 05 „Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes“ des LROP 2017 sollen Planungen und Maßnahmen der Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes zum nachhaltigen Wachstum und zur Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Die Funktionsfähigkeit der Raum-, Siedlungs- und Infrastruktur soll gesichert werden. Zudem soll gem. LROP eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung in allen Teilräumen erreicht und die Möglichkeiten zur Erschließung von Standortpotenzialen ausgeschöpft werden.

In Kapitel 3.1.1 Ziffer 01 des LROP wird beschrieben, dass die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume zur Erfüllung ihrer Funktionen bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden sollen. Gemäß Ziffer 02 Satz 2 sollen bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich möglichst große, unzerschnittene und vom Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten, naturbetonte Bereiche ausgespart und die Flächenansprüche sowie die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden. Böden sollen gesichert und entwickelt werden. Dabei sollen flächenbeanspruchende Maßnahmen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen (Ziff. 04).

Gemäß Kapitel 3.1.2 des LROP sind für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln. Insbesondere die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend ihrer jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern, wie in Kapitel 3.1.3 des LROP ausgeführt wird. Zur erneuerbaren Energieerzeugung trifft das geänderte LROP in Kapitel 4.2.1 Ziffer 01 Satz 4 die Aussage, dass die Träger der Regionalplanung im Sinne des Niedersächsischen Klimaschutzgesetzes darauf hinwirken sollen, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird. Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie soll landesweit weiter vorangetrieben werden.

Zudem sollen gem. Kapitel 3.1.5 Ziffer 02 historische Kulturlandschaften erhalten werden.

Die Landwirtschaft soll gem. Kapitel 3.2.1 Ziffer 01 in allen Landesteilen erhalten und in ihrer sozioökonomischen Funktion gesichert werden. Zudem soll die Landwirtschaft bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt werden (Ziff. 01 Satz 6). Waldränder sollen gem. Kap. 3.2.1 Ziffer 03 Satz 2 LROP von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.

Zur landschaftsgebundenen Erholung wird in Kapitel 3.2.3 Ziffer 1 beschrieben, dass die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden sollen. Zudem sollen Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, für diese erschlossen werden.

Gemäß Kap. 4.2.1 Ziff. 03 der Änderungsverordnung des LROP soll, analog zum aktuellen EEG, nach welchem die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen, der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) landesweit weiter vorangetrieben und bis 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. Vorrangig (mind. 50 GW) sollen dabei bereits versiegelte Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie an sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. Die übrige Anlagenleistung (15 GW) soll in Form von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden.

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen gemäß Kapitel 4.2.1 Ziffer 03 Satz 4 nicht für die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden. Bei den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft handelt es sich um berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Einzelfallbetrachtung im Rahmen der Bauleitplanung jedoch inzwischen einer Abwägung zugänglich. Die Träger der Regionalplanung sowie die Gemeinden sind gem. Ziffer 03 Satz 7 aufgefordert, regionale Energiekonzepte zu erstellen.

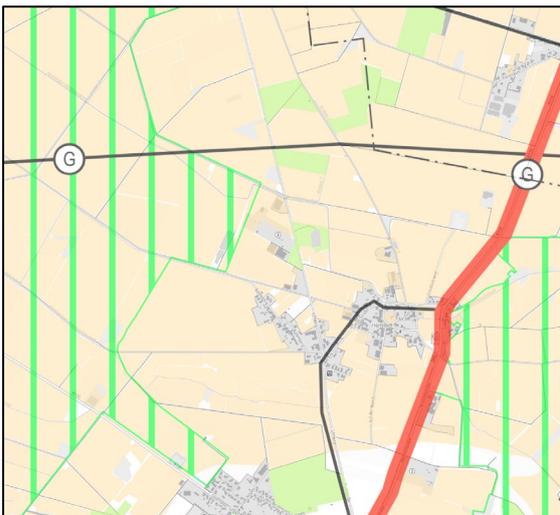


Abb. 1: Auszug aus dem RROP des Landkreises Rotenburg / ohne Maßstab

Die Änderungsfläche wird in der zeichnerischen Darstellung des RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Großteil als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials dargestellt. Der nördliche Teil des Planänderungsgebiets wird als Vorbehaltsgebiet Wald verzeichnet. Im südlichen Bereich des Änderungsgebiets verläuft ein Vorranggebiet Rohrfernleitung Gas. Östlich und südlich des Geltungsbereichs der Planänderung werden ebenfalls auf Teilflächen Vorbehaltsgebiete für Wald dargestellt. Westlich befindet sich etwas entfernt ein im RROP ausgewiesenes Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft.

Weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete sind im Zusammenhang mit der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt nicht betroffen.

Durch die ca. 1 km südlich gelegene Ortschaft Hanstedt verläuft die K 114, welche als Straße von regionaler Bedeutung ausgewiesen wurde, zudem verläuft durch die Ortschaft eine Rohrfernleitung Gas.

Für die Änderung sind insbesondere die nachstehenden Festsetzungen des RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) relevant:

Raum- und Siedlungsstruktur

Das Planänderungsgebiet ist dem ländlichen Raum zuzuordnen. Im ländlichen Raum soll u.a. das wirtschaftliche Entwicklungspotenzial erschlossen, gefördert und gepflegt werden. Die Räume sollen mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie einen Beitrag zur Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Region beitragen.

Das geplante Vorhaben wird gewerblich genutzt. Raumbedeutsame neue gewerbliche Bauflächen sind auf die zentralen Orte und den Standort Elsdorf zu konzentrieren. Bei der Ausweisung neuer Gewerbeflächen sind Erweiterungspotenziale bestehender Gebiete zu prüfen und vorrangig zu nutzen. PV-Anlagen auf Gebäuden und bereits versiegelten Flächen, z. B. in Gewerbebetrieben sind generell bevorzugt zu errichten. Diese Flächen stehen allerdings angesichts des erheblichen Energiebedarfs nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung. Daher sollen gem. dem Niedersächsischen Klimaschutzgesetztes ergänzend mind. 0,5% der Landesfläche für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den Bebauungsplänen durch die Kommunen ausgewiesen werden.

Die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes verbundene Planung stellt einen Beitrag zur Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit dar und unterstützt die heimische Wirtschaft. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der ergänzenden Aufstellung des Bebauungsplanes wird zur Erreichung der niedersächsischen Klimaziele beigetragen.

Verkehr

Das Änderungsgebiet wird über den Löhweg von Westen erschlossen. Ergänzend kann es über den östlich vorhandenen Wirtschaftsweg erschlossen werden. Über den Löhweg kann in Hanstedt die Lange Straße erreicht werden, welche an die K 144 anbindet. Ergänzend mündet der Löhweg im weiteren Verlauf südlich in die Poststraße, welche ebenfalls an die K 114 anbindet.

Der Straßenverkehr wird durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt. Es kommt lediglich zu temporären Auswirkungen in der Errichtungsphase.

Energie

Die erneuerbaren Energien sollen im Sinne der Energiewende ausgebaut und die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien ausgebaut und unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.

Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet festgelegte raumbedeutsame Rohrfernleitung ist von entgegenstehenden Planungen freizuhalten. Durch das Planänderungsgebiet verläuft die Abzweigung Rhade-Tarmstedt der Gasleitung Selsing/Haaßel – Gnarrenburg der EWE. Diese Rohrfernleitung wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung durch die Freihaltung eines entsprechenden Schutzkorridors berücksichtigt.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und sollte, sofern keine erheblichen raumordnerischen Aspekte dagegenstehen, forciert werden.

Natur und Landschaft

Ca. 236 m südwestlich des Planänderungsgebiets befindet sich ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. In den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft soll der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erhaltung des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht gegeben werden. Klimaökologisch bedeutsame Freiflächen, insbesondere Moore, Wälder und extensive Grünlandflächen, sollen erhalten und entwickelt werden.

Vorranggebiete Natura 2000, Vorranggebiete für den Biotopverbund sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Erholung sind im Änderungsgebiet und in dessen Umgebung nicht vorhanden.

Boden ist als endliche Ressource schützenswert. Insbesondere zu erhalten sind Plaggeneschböden, die eine besondere Bedeutung für die Kulturgeschichte des Landkreises Rotenburg (Wümme) haben (vgl. RRÖP Kap. 3.1.1/03). Solche Böden liegen innerhalb des Geltungsbereichs der Änderung nicht vor. Mit der Umsetzung der Planung wird eine Beeinträchtigung des Bodens in Form von Versiegelungen (Rampfpfosten, Traföhäuschen, Wegeverbindungen) einhergehen, jedoch sind weite Teile des Bodens aufgrund der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung bereits vorbeeinträchtigt.

Forstwirtschaft

Nördlich sowie teilweise südlich und östlich der Änderungsfläche befinden sich Waldflächen, die als Vorbehaltsgebiete Wald ausgewiesen wurden. Auch eine nördliche Teilfläche des Änderungsgebiets wurde als Vorbehaltsgebiet Wald im RRÖP dargestellt.

Die Erhaltung, Entwicklung und Pflege des Waldes sowie seine ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit sollen durch eine nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung gesichert werden. Ergänzend wird im RRÖP vorgesehen, dass zwischen Waldrändern und Bebauungen sowie anderen störenden Nutzungen ein Abstand von 50 m eingehalten werden soll. Allerdings gibt es in Niedersachsen keinen festgelegten Waldabstand. In begründeten Einzelfällen kann dieser Abstand unterschritten werden.

Vorliegend befindet sich innerhalb sowie südlich, nördlich und östlich des Planänderungsgebiets jeweils ein Vorbehaltsgebiet für Wald. In der verbindlichen Bauleitplanung wird zu diesen ein Abstand der Module von mind. 30 m durch die Baugrenzen vorgesehen. Damit orientiert sich die Planung an dem im Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Samtgemeinde Tarmstedt vorgegebenen mindestens einzuhaltenden Waldabstand. Auf den Waldbestand wirkt sich die Planung nicht negativ aus.

Landwirtschaft

Das Änderungsgebiet ist Teil eines größeren Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials sowie hoher wirtschaftlicher Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit. Diese sollen in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Der Landwirtschaft wird eine erhebliche Bedeutung für die Wirtschafts- und Raumstruktur zugeschrieben. Sie soll als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozioökonomischen Funktion gesichert werden. Als vordringliche Aufgabe wird daher die Bestandssicherung und -entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe beschrieben. Gemäß RROP soll die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft gestärkt werden. Ökonomische und ökologische Belange sollen dabei in Einklang gebracht werden.

Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen erhalten und weiterentwickelt werden. Im RROP wird ergänzend beschrieben, dass zusätzliche Einkommensmöglichkeiten geschaffen und unterstützt werden sollen.

Bei den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft handelt es sich um berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Einzelfallbetrachtung im Rahmen der Bauleitplanung jedoch inzwischen einer Abwägung zugänglich.

Mit dem geplanten Solarpark zur Erzeugung erneuerbarer Energien ergeben sich für den Flächeneigentümer ergänzende Einkommensalternativen zur Landwirtschaft. Die Ertragsfähigkeit wird im Nibis ® Kartenserver als Mittel (Stufe 4) und die Bodenzahl mit 16 angegeben. Die Ackerzahl beträgt 18. Es werden somit im Vergleich zur Gesamtausdehnung des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft kleinteilige Flächen in Anspruch genommen und einer Bewirtschaftung entzogen. Es ergeben sich Einkommensalternativen zur Landwirtschaft.

Vorliegend wird dem Ausbau der erneuerbaren Energien aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Vorrang gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche gegeben.

Wasser

Es soll im Landkreis Rotenburg auf eine für den Wasserhaushalt und die Gewässergüte geeignete Bodennutzung und nachhaltige Bewirtschaftungsform hingewirkt werden.

Fazit

Damit sind die für die Flächennutzungsplanänderung wesentlichen relevanten Aussagen zur Raumordnung benannt.

Die Samtgemeinde Tarmstedt möchte den Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützen.

Die in der Umgebung und innerhalb der Änderungsfläche vorhandenen klimaökologisch bedeutsamen Freiflächen (Wälder) werden im Zuge der Planung berücksichtigt, erhalten und nicht negativ beeinträchtigt.

Vorranggebiete für den Biotopverbund, für Natur und Landschaft sowie Natura-2000 Gebiete sind von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

Das Änderungsgebiet befindet sich innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft. In Kapitel 3.2.1/04 Satz 1 des RROP wird beschrieben, dass zusätzliche Einkommensmöglichkeiten, u.a. durch die nachhaltige Gewinnung von Energie, geschaffen und unterstützt werden sollen. Durch die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wird die nachhaltige Gewinnung von Energie unterstützt.

Als größter Eingriff werden die Versiegelung des Bodens und der dauerhafte Wegfall landwirtschaftlicher Nutzflächen im Zuge der Umsetzung der Bauleitplanung angesehen. Vorliegend wird die Fläche jedoch für die nachhaltige Energiegewinnung genutzt werden, welche eine zusätzliche Einkommensmöglichkeit für die Landwirtschaft darstellt.

Die maßvolle Entwicklung im Außenbereich wird als verträglich und mit den Zielen der Raumordnung vereinbar angesehen.

Dem Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB wird genügt.

3.2 Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Samtgemeinde Tarmstedt

2024 wurde für die Samtgemeinde Tarmstedt eine Potenzialflächenstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erstellt. Dieser wurden verschiedene Arbeitshilfen und Planungunterlagen zugrunde gelegt. Zunächst wurden die Flächen herausgearbeitet, auf denen die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen prinzipiell möglich ist. Basierend auf der Planungshilfe des Nds. Landkreistages wurden diese Flächen anschließend näher differenziert betrachtet und kategorisiert.

Die Studie beinhaltet neben dem herausgearbeiteten Kriterienkatalog ebenfalls eine Karte der Gunst-, Restriktions- und Ausschlussflächen. Die Restriktionsflächen werden dabei in Restriktionsflächen I und Restriktionsflächen II eingeteilt.

Die herausgearbeiteten Gunstflächen sind potenziell für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet, auf den Ausschlussflächen ist diese Nutzung hingegen nicht zulässig. Die Restriktionsflächen I weisen eine bedingte Eignung auf, wohingegen sich die Restriktionsflächen II eher nicht für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen eignen. Jedoch wird ergänzend beschrieben, dass in beiden Kategorien der Restriktionsflächen generell eine Einzelfallbetrachtung notwendig ist, sie können also im Einzelfall überwunden werden.

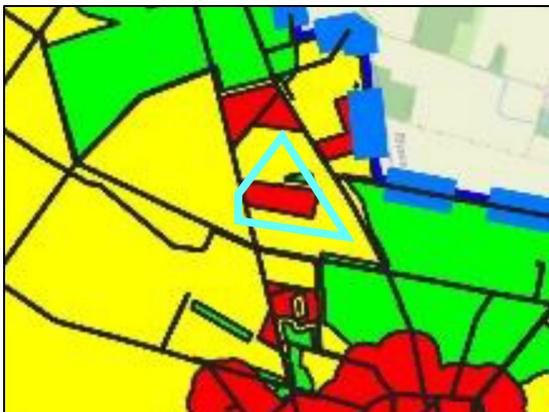


Abb. 2: Auszug aus der Karte der Potenzialflächenanalyse der Samtgemeinde Tarmstedt mit Kennzeichnung des Änderungsgebiets / ohne Maßstab

Das Änderungsgebiet wird in der Potenzialflächenanalyse als Restriktionsfläche II eingestuft. Lediglich die in der Änderungsfläche vorhandene Waldfläche wird als Ausschlussfläche eingestuft. Innerhalb der Gemeinde Breddorf sind keine Gunstflächen vorhanden.

Im Samtgemeindegebiet ist für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in jedem Fall eine Bauleitplanung erforderlich, da keine Flächen im Gemeindegebiet vorhanden sind, die die Errichtung von privilegierten Freiflächen-PV-Anlagen ermöglichen.

Die Gemeinde Breddorf möchte die Nutzung regenerativer Energien fördern und mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen. Jedoch kann die im Bebauungsplan geplante Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ nicht aus der bisherigen Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan entwickelt werden. Daher ist diese 41. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Flächeneigentümer stellt vorliegend seine Fläche zur Verfügung. Die Umsetzung übernimmt ein Projektentwickler. Vorliegend ist bereits eine Netzeinspeisenzusage vorhanden, der Netzeinspeisepunkt ist westlich der Änderungsfläche am Löhweg vorgesehen, sodass keine langen Leitungstrassen zum Netzeinspeisepunkt erforderlich werden.

In der verbindlichen Bauleitplanung wird der Kriterienkatalog der Samtgemeinde berücksichtigt.

Innerhalb der Änderungsfläche wird die Bodenfruchtbarkeit / Ertragsfähigkeit des Bodens im Nibis ® Kartenserver als Mittel (Stufe 4) angegeben. Stellenweise ist diese äußerst gering (Stufe 1). Die Bodenzahl der Bodenschätzung liegt bei 16, die Ackerzahl bei 18. Die Bodenkundliche Feuchtestufe wird als schwach frisch (4) dargestellt.

Es wird in der verbindlichen Bauleitplanung zu den Waldflächen ein Abstand von mindestens 30 m vorgesehen. Ergänzende Festsetzungen zur Mindesthöhe der Unterkante der Module über der Geländeoberkante sowie Festsetzungen und Hinweise bezüglich der Umzäunung und Reinigung der Anlage werden im Bebauungsplan getroffen.

Weitere Vorgaben des Kriterienkatalogs werden im Zuge der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt, da sie nicht über die Bauleitplanung geregelt werden können

3.3 Naturschutzfachliche Aussagen und Ziele

In der Karte 1 (Arten und Biotope) des Landschaftsrahmenplans (LRP) des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Stand Fortsetzung 2015) wird die Fläche des Änderungsbereichs als Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung (Wertstufe I) eingestuft. Lediglich die im Norden des Flurstücks vorhandene Waldfläche wird als Biotoptyp mit geringer bis mittlerer Bedeutung (Wertstufe II, bzw. III) eingestuft. Die umliegenden Waldflächen werden ebenfalls als Biotoptypen mit mittlerer Bedeutung eingestuft, lediglich innerhalb der nördlich der Änderungsfläche gelegenen Waldfläche befinden sich punktuell Biotoptypen hoher und sehr hoher Bedeutung (Wertstufe IV, bzw. V).

In der Karte 2 (Landschaftsbildeinheiten) des LRP wird der Geltungsbereich der Änderung sowie dessen Umgebung als Landschaftsbildeinheit mit nur sehr geringer Bedeutung eingestuft. Entlang des östlich der Änderungsfläche vorhandenen Wegs verläuft die Geestkante zum Teufelsmoor.

Die Karte 3 (Boden) verzeichnet auf einer Teilfläche im Süden der Änderungsfläche einen kohlenstoffhaltigen Boden mit Treibhausgas-Speicherpotenzial, der durch die derzeitige Nutzung beeinträchtigt ist. In der Textkarte 3.3/1 Bodenabteilungen wird angegeben, dass im Planänderungsgebiet terrestrische anthropogene Böden vorhanden sind.

Die Waldflächen im Änderungsgebiet sowie in dessen Umgebung werden in der Textkarte 3.1/1 Biotopkomplex Wälder als sonstiger Wald dargestellt (Pionierwälder, Laub und Nadelforsten).

Die Karte 4 (Wasser) des LRP verzeichnet das Planänderungsgebiet in einem Bereich mit hoher Grundwasserneubildung und hoher Nitratauswaschungsgefährdung (NAW Stufe 5

- Problemschwerpunkt). Innerhalb der Waldfläche wird die Nitratauswaschungsgefährdung als gering bis mittel eingestuft. Ergänzend erfolgt in der Textkarte 3.4/4 des LRP die Einstufung der Änderungsfläche als Teil eines Bereiches mit sehr hoher Winderosionsgefährdung.

Im Südosten verläuft innerhalb des Geltungsbereichs der Änderung ein verrohrter Graben des Gewässernetzes der 3. Ordnung.

In der Karte 6 (Schutzgebiete) des LRP erfolgt für die Änderungsfläche keine Darstellung. Innerhalb der nördlich des Geltungsbereichs der Änderung gelegenen Waldfläche befindet sich ein nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop.

Wie den niedersächsischen Umweltkarten zu entnehmen ist, ist westlich des Änderungsgebiets im Bereich des im RROP ausgewiesenen Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft ein für Gastvögel wertvoller Bereich mit regionaler Bedeutung sowie ein für Brutvögel wertvoller Bereich dessen Status offen ist.

Das Änderungsgebiet liegt innerhalb des Altvertrages Nr. E0539 für Kohlenwasserstoffe der Gewerkschaft Küchenberg Erdgas und Erdöl GmbH.

Eine genauere Bewertung der jeweiligen Biotoptypen erfolgt im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung.

4 Städtebauliche Planung und Abwägung



Abb. 3: Lage des Änderungsbereiches 41 im Luftbild sowie im FNP-Bestand / ohne Maßstab

Größe:	ca. 11,75 ha
Lage:	Zwischen Hanstedt Glinstedt
Nutzung:	Ackerland, Wald
Umgebung:	landwirtschaftliche Flächen, Wald, Feldwege / Straßen, südwestlich befindet sich ca. 500 m entfernt eine Biogasanlage, südlich ca. 1 km entfernt befindet sich die Ortschaft Hanstedt,
Allgem. Entwicklungsziel:	Standort für einen Solarpark
bisherige FNP-Darstellung:	Fläche für die Landwirtschaft Waldfläche
neue FNP-Darstellung:	Sonderbaufläche „Photovoltaik“, Fläche für Wald
Erschließung:	Von Westen über den Löhweg, dieser bindet südlich an die K 114 an
Siedlungsgefüge:	Außenbereich
Nutzungskonflikte / Immissionsschutz:	Waldflächen in der Umgebung vorhanden, Fläche wird momentan landwirtschaftlich genutzt,
Ver- und Entsorgung:	Anschluss an das elektrische Netz der EWE notwendig, ansonsten nicht erforderlich
Natur und Landschaft:	Ackerfläche, nördlich Waldflächen angrenzend Waldbestände, Ackerflächen sowie wegbegleitend Baumbestände
Raumordnung u. Landesplanung:	Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien liegen, bis die Energie- bzw. Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, im überragenden öffentlichen Interesse Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft, sollen nicht in Anspruch genommen werden, sind einer Abwägung aber zugänglich, bisher intensiv ackerbaulich genutzt, zukünftige extensive Bewirtschaftung hat positive Effekte auf Biodiversität Einkommensalternativen für die Landwirtschaft Vorranggebiet Rohrfernleitung Gas verläuft durch die Fläche verkehrlich Anbindung weitgehend vorhanden keine Beeinträchtigung von Natur-, Landschaftsschutz- oder FFH-Gebieten Waldflächen in der Umgebung sowie innerhalb des Flurstücks der Änderung Vorbehaltsgebiet Wald Weitere Vorbehalts- oder Vorranggebiete sind nicht betroffen zusätzliche Inanspruchnahme unberührter Außenbereichsflächen ist zu vermeiden
Eingriffsregelung:	Kaum Versiegelung, kein erheblicher Eingriff gegenüber dem Bestand zu erwarten, ggf. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Lage und Größe

Die Änderungsfläche befindet sich im Norden der Ortslage Hanstedt der Gemeinde Breddorf. Sie liegt außerhalb der geschlossenen Ortslage im sog. Außenbereich.

Einbezogen ist Flurstück 10 der Flur 9 der Gemarkung Hanstedt.

Der Änderungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 11,75 ha. Ca. 1,78 ha davon werden als Waldfläche genutzt, die verbleibenden ca. 9,97 ha stellen sich als Ackerland dar.

Bestandsituation und Erschließung

Die Umgebung der Änderungsfläche wird durch Ackerflächen, kleine Waldflächen und von Bäumen gesäumte Feldwege geprägt. Die Erschließung erfolgt von Westen über die gut ausgebaute Gemeindeverbindungsstraße „Löhweg“, die Hanstedt mit Glinstedt verbindet.

Der nördliche Teil der Änderungsfläche ist mit einer kleinen Waldfläche bestanden. Die verbleibende Fläche wird als Acker landwirtschaftlich genutzt. Entlang der umliegenden Wege befindet sich straßenbegleitender Baumbestand. Südlich und nördlich der Änderungsfläche befinden sich weitere Waldflächen.

Die Fläche ist vergleichsweise eben. Auf einer Länge von 440 m, gemessen von Norden nach Süden, beträgt die Höhendifferenz lediglich 1,2 m (12,4 m ü. NHN im Norden, 11,2 m ü. NHN im Süden).

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt werden für das Planänderungsgebiet Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Für einen Teilbereich im Norden, bzw. Nordwesten der Fläche wird die Darstellung einer Waldfläche getroffen. Der westlich verlaufende Löhweg wird als Hauptverkehrsstraße dargestellt, ergänzend verläuft entlang der Straße eine Stromleitung. Für den südlich der Änderungsfläche gelegenen Wald erfolgt ebenfalls die Darstellung einer Waldfläche. In der Umgebung des Änderungsgebiets schließen sich weitere Flächen für die Landwirtschaft an.

Erläuterung der Planung

Innerhalb des Geltungsbereichs der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant, sodass auf der Fläche zukünftig Strom aus solarer Strahlungsenergie gewonnen werden kann.

Die geplante Anlage besteht aus reihig angeordneten, aufgeständerte, nicht beweglichen Solarmodulen. Sie werden voraussichtlich in südlicher Ausrichtung platziert.

Ergänzend sind Nebeneinrichtungen, wie z.B. Wechselrichter, Trafostationen, Überwachungscontainer, Zuwegungen, Leitungen, Kameramasten, Löschwasserkissen und Einfriedungen auf dem Gelände zu errichten.

Vorgesehen ist im Flächennutzungsplan zukünftig die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solar“. Ergänzend wird der nördlich im Planänderungsgebiet vorhandene Wald als Fläche für Wald dargestellt.

Der Flächennutzungsplan ist nicht parzellenscharf.

In Zuge der folgenden Bebauungsplan- oder Genehmigungsverfahren sind daher falls notwendig ergänzend flächenbezogen konkrete Festsetzungen zu treffen.

Planungsalternativen

Als Alternative wäre zunächst der Verzicht auf die Ausweisung einer Sonderbaufläche für die Nutzung der Fläche für Freiflächen-PV-Anlagen zu benennen. In diesem Fall könnten auf der Fläche keine Solaranlagen errichtet und somit kein Beitrag zur Energiewende geleistet werden.

Der Ausbau erneuerbarer Energien hat eine besondere Bedeutung inne.

Vgl. hierzu Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) § 2 zur besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien:

*„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im **überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.**“*

Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden...

Damit haben die erneuerbaren Energien einen gesetzlichen Vorrang in der Abwägung erhalten.

Das Änderungsgebiet befindet sich innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft. Es wird gem. der Flächenkarte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Samtgemeinde Tarmstedt als Restriktionsfläche II eingestuft. Auch die im Zuge der Erstellung der Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erarbeiteten Restriktionsflächen I in der Gemeinde Breddorf befinden sich weitgehend innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft.

Für die Restriktionsflächen I und II gilt eine Einzelfallbetrachtung. Gunstflächen sind innerhalb des Gemeindegebiets nicht vorhanden.

Vorliegend stellt der Flächeneigentümer seine Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung. Aus ökonomischen Gründen kommt für den Flächeneigentümer ausschließlich die Realisierung auf eigenen Flächen in Betracht.

Die ausgewählte Fläche ist grundsätzlich gut für die Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage geeignet. Die vorhandene Waldfläche wird erhalten. Es stehen keine weiteren Nutzungen und Funktionen entgegen. Das Ortsbild wird nicht erheblich beeinträchtigt, da die Fläche bereits gut eingegrünt ist. Mit der im Nibis ® Kartenserver für die Fläche angegebenen Ackerzahl von 18 liegt eine landwirtschaftliche Fläche vor, die lediglich geringe Erträge bringt¹. Die Bodenzahl wird mit dem Wert 16 angegeben. Die Bodenzahl stellt das ungefähre Maß der Ertragsfähigkeit der Bodeneigenschaften des Ackerstandortes dar². Der mögliche Höchstwert in beiden Kategorien beträgt 100. Somit sind im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche lediglich geringe Erträge zu erwarten, obwohl im Nibis ® Kartenserver die Ertragsfähigkeit als mittel eingestuft wird.

Gemäß der Karte 2 – Landschaftsbild des LRP des Landkreises Rotenburg (Wümme) verläuft östlich der Änderungsfläche eine Geestkante. Das Änderungsgebiet befindet sich westlich von dieser auf der tieferliegenden Seite. Die Geestkante wird nicht durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage überprägt, da die Geestkante nicht durch die Änderungsfläche verläuft. Durch die umliegenden Waldflächen wird die Änderungsfläche zudem bereits von seiner Umgebung abgegrenzt.

Der Netzanschluss ist unmittelbar westlich des Planänderungsgebiets in der Straße Löhweg vorgesehen, sodass keine längeren Leitungstrassen erforderlich sind, um den Netzanschluss herzustellen.

Es wird auf eine Fläche zurückgegriffen, die eine nur geringe Bedeutung für Umwelt, Natur und Landschaft hat.

¹ vgl. dazu Definition des Begriffs Ackerzahl [https://www.ima-agrar.de/wissen/agrilexikon/ackerzahl#:~:text=Im%20Gegensatz%20zur%20Bodenzahl%20\(die,Ertrag%20der%20Pflanzen%20stark%20beeinflussen](https://www.ima-agrar.de/wissen/agrilexikon/ackerzahl#:~:text=Im%20Gegensatz%20zur%20Bodenzahl%20(die,Ertrag%20der%20Pflanzen%20stark%20beeinflussen)

² Vgl. dazu Definition des Begriffes Bodenzahl <https://www.agrarraum.info/lexikon/bodenzahl>

In der Abwägung stellt der gewählte Standort eine sinnvolle Fläche für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage dar. Sie ist hinsichtlich der Restriktionsflächen I nicht wesentlich schlechter geeignet.

Die Standortwahl wurde sowohl unter dem Gesichtspunkt der Minimierung von Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild als auch im Hinblick auf die Flächenverfügbarkeit getroffen und sorgfältig abgewogen.

Verkehr/ Erschließung / Ver- und Entsorgung

Die Erschließung des Änderungsgebiets verläuft von Westen über den Löhweg.

Ein Ausbau öffentlicher Straßen ist nicht erforderlich. Ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung und Müllentsorgung ist nicht erforderlich.

Zur Einspeisung des erzeugten Stroms ist eine Anbindung an das elektrische Netz erforderlich.

Schutz der Waldfunktion

Innerhalb des Flurstücks der Änderungsfläche sowie nördlich, östlich und südlich befinden sich Waldflächen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung werden zum Schutz des Waldes und seiner Funktionen Abstände zu den Waldrändern berücksichtigt.

Immissionsschutz

Zu berücksichtigen sind die bestehenden Immissionen aus der landwirtschaftlichen Flächennutzung in der Umgebung. Durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen in der Umgebung können zeitlich begrenzt Immissionen, insbesondere Staub auftreten. Eine Einschränkung landwirtschaftlicher Betriebe ist nicht zu erwarten.

Freiflächen-PV-Anlagen funktionieren praktisch geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen. Mit verstärktem Lärm ist lediglich während der Bau- bzw. später auch Abbauphase durch erhöhte Baustellen- und Fahrzeuggeräusche sowie durch das Rammen der Trägerkonstruktionen zu rechnen. Die Bauphase des Parks wird aber nur wenige Wochen in Anspruch nehmen. Unter Umständen können Lärmemissionen auch von Trafogebäuden und Wechselrichtern ausgehen, sie sind jedoch als sehr gering und örtlich begrenzt einzustufen.

Durch das geplante Vorhaben können zeitweise Blendwirkungen ausgehen. Es wird davon ausgegangen, dass diese nicht erheblich sind.

Landwirtschaft

Durch die Planung wird eine ca. 9,97 ha große Fläche, welche als Acker landwirtschaftlich genutzt wird und als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft aufgrund eines hohen Ertragspotenzials ausgewiesen wurde, durch die Darstellung einer Sonderbaufläche dauerhaft einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die Bodenfruchtbarkeit ist in diesem Bereich im Nibis ® Kartenserver als mittel angegeben. Die Bodenzahl der Bodenschätzung liegt bei 16, die Ackerzahl bei 18.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird auf das erforderliche Maß begrenzt. Der Standort befindet sich zudem innerhalb eines sog. landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet i. S. d. § 37 c Abs. 2 EEG 2023 i. V. m. § 3 Nr. 7 EEG 2023.

Etwaige Kompensationsmaßnahmen sollen soweit möglich innerhalb des Änderungsgebietes erfolgen.

Weitere ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen sollen mit Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange auch hier möglichst flächenschonend umgesetzt werden.

Angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen und Betriebe werden durch die Planung in Ihrer Nutzbarkeit und Erreichbarkeit nicht beeinträchtigt.

Natur- und Landschaft / Artenschutz

Innerhalb des Geltungsbereichs der Änderung befinden sich im Wesentlichen Ackerflächen. Auf einer nördlichen Teilfläche ist ergänzend ein Wald vorhanden.

Die Waldfläche soll erhalten bleiben.

Es befinden sich keine Naturdenkmäler, geschützte Objekte oder geschützte Gebiete im Sinne des Naturschutzrechts im Änderungsgebiet oder sind durch die Planung indirekt betroffen. Nördlich der Änderungsfläche befindet sich ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop. Eine negative Beeinträchtigung von diesem durch die Planung wird nicht erwartet.

Erhebliche Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind nicht anzunehmen, da keine Biototypen mit besonderer Bedeutung überplant werden. Es geht durch die hinzukommenden versiegelten Flächen Lebensraum verloren, der aufgrund der intensiven ackerwirtschaftlichen Nutzung nur eingeschränkt bedeutsam ist. Allerdings ist auf der Fläche unterhalb der Module die Anlage von Extensivgrünland vorgesehen. Somit wird neuer Lebensraum für verschiedene Pflanzen- und Tierarten geschaffen.

In der verbindlichen Bauleitplanung sind ggf. Vermeidungsmaßnahmen gegen mögliche Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 BNatSchG zu treffen.

Die Auswirkungen auf den Arten- und Biotopschutz werden im Zuge der Eingriffsermittlung im Umweltbericht untersucht. Die Ergebnisse werden nach Fertigstellung des Umweltberichts zusammenfassend ergänzt. Im Rahmen des Scopings werden Aussagen zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erbeten.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich.

Denkmalschutz/ Kultur- und Sachgüter

Im Änderungsbereich und dessen näherer Umgebung sind keine ausgewiesenen Baudenkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter bekannt.

Orts- und Landschaftsbild

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen stellt einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. In der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen zu Höhenbegrenzungen getroffen, um die Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten. Ergänzend ist die Änderungsfläche von Waldflächen und Wegen umgeben, an denen sich wegebegleitend Bäume befinden, sodass das Änderungsgebiet bereits gut eingegrünt ist.

Gewässerschutz / -unterhaltung

Innerhalb des Änderungsbereichs verläuft ein verrohrter Graben. Zu diesem muss ein Abstand eingehalten werden. In der verbindlichen Bauleitplanung werden entsprechende Festsetzungen zur Einhaltung der Abstände getroffen.

Altlasten- und Kampfmittelverdacht

Ca. 500 m südlich des Änderungsgebiets befindet sich gem. dem Nibis ® Kartenserver eine Altablagerung. Innerhalb der Änderungsfläche selbst gibt es keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten. Gleiches gilt für Kampfmittel. Auch hier sind bislang keine Vorkommen bekannt.

5 Aussagen zur Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist stets gegeben, wenn der Wert eines Schutzgutes durch das Vorhaben um mindestens eine Wertstufe abnimmt. Unvermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landespflege erforderlich ist.

Als ausgeglichen gilt ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt ist.

Für die Planung wird ein Umweltbericht erarbeitet, in dem Angaben zum Umfang der Eingriffe sowie zum überschlägig erforderlichen Ausgleich gemacht.

Detaillierte Angaben zum Umfang der Eingriffe sowie zum Ausgleich können auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht gemacht werden, da dieser nur einen relativ unscharfen Rahmen für die Planung vorgibt. Da parallel zu dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ein Bebauungsplan aufgestellt wird, wird die Eingriffsregelung gebündelt und mit der erforderlichen Detaillierung und Verbindlichkeit auf Ebene des Bebauungsplanes zeitgleich abgearbeitet.

Zusammenfassend lässt sich zunächst Folgendes feststellen:

Durch die Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage werden voraussichtlich ca. 4,08 ha der Ackerfläche mit Solarmodulen überdeckt. Die tatsächliche Versiegelung durch die Rammföten, Wegeflächen und Nebenanlagen ist jedoch nur marginal.

Die Errichtung der Photovoltaikanlagen stellt einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Optische Beeinträchtigungen werden teilweise durch die vorhandenen Waldbestände im Norden, Süden und Osten sowie die straßenbegleitend vorhandenen Bäume im Osten und Westen des Änderungsgebiets gemindert.

Eine dezentrale Energieerzeugung durch Photovoltaikfreiflächenanlagen ist gegenüber herkömmlicher Erzeugung durch Verbrennung von Kohle, Erdöl oder Erdgas umweltschonender und gegenüber der Energieerzeugung durch Kernkraft risikoärmer. Die Nutzung von Solarenergie trägt zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes bei. Vor diesem Hintergrund sind die im Änderungsbereich zu erwartenden Auswirkungen, als eher gering zu bewerten.

Angaben zum Artenschutz werden nach Vorliegen des Umweltberichts ergänzt.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Im Rahmen der Änderung werden in erster Linie landwirtschaftliche Flächen mit einer geringen Biotopwertigkeit in Anspruch genommen. Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen können verschiedene Maßnahmen umgesetzt werden. Hierzu zählen z.B.:

- die Sammlung des unverschmutzten, auf den Dachflächen anfallenden Regenwassers, deren Versickerung auf den Grundstücken oder in offenen Gräben (Wasser)
- eine Reduzierung der Versiegelung durch sparsamen Umgang mit der Erschließung und weitestgehende Verwendung wassergebundener Decken (Klima, Boden, Grundwasser)
- eine Minimierung von Erdmassenbewegungen, ein Gleichgewicht von Bodenabtrag und Bodenauftrag durch optimierte Höhenplanung (Boden)
- die Trennung des Bodenaushubs bei Bauarbeiten in Ober- und Unterboden, damit eine spätere Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenaufbaus erreicht werden kann (Boden)
- Maßnahmen zum Schutz des Mutterbodens entsprechend § 202 BauGB (Boden)
- Erhalt und Ergänzung umgebender Biotope mit besonderer Bedeutung, insbesondere auch von standorttypischen Gehölzen und Großbäumen (Artenschutz, Landschaftsbild)
- die Verwendung standangepasster Gehölze bei Neuanpflanzungen (Artenschutz, Landschaftsbild)
- eine regionaltypische Gestaltung der Nebenanlagen im Hinblick auf Materialien, Formen, Farben und Maßstäben, Wandbegrünungen (Orts- und Landschaftsbild)
- die Beachtung der gesetzlichen Ausschlussfrist bei Gehölzbeseitigung (Artenschutz, Biotope)

6 Flächenangaben

Flächenbezeichnung	Bestand	Planung
Sonderbaufläche "Photovoltaik"	0 m ²	99.672 m ²
Wald	7.349 m ²	17.811 m ²
Fläche für die Landwirtschaft	110.133 m ²	0 m ²
Darstellung FNP gesamt:	117.483 m²	117.483 m²

Die Planung wurde im Einvernehmen mit der Gemeinde Breddorf und der Samtgemeinde Tarmstedt durch das Büro MOR PartG mbB Rotenburg ausgearbeitet.